

Lehrgang: <b>BII</b>		<b>SIKOSA</b> Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.
Name:		
Tag:		
Stoffgebiet:	Staats- und Europarecht	
Bearbeitungszeit:	4 Unterrichtsstunden (180 Minuten)	
Hilfsmittel:	Vorschriftensammlung DVP/VSV evtl. Taschenrechner (nicht programmierbar/nicht (text-) speicherfähig)	

**1. Sachverhalt:**

**zu erreichende Punktzahl: 20**

Die Polizei erscheint zu einem Verkehrsunfall in der Innenstadt von Burgbach.

Herr Wirbelwind ist bei einem Ausflug mit seinem Pkw mit einer Straßenbahn zusammengestoßen. Es gibt mehrere Verletzte und eine Anzahl Schaulustiger, unter ihnen der Taschendieb Lustig, der den Unfall zum Anlass für einen kleinen Beutezug nimmt. Die eingetroffenen Polizisten sichern die Unfallstelle und kümmern sich um die Verletzten. Zwei Straßenbahnfahrer, die sich bei dem Zusammenstoß offenbar die Rippen gebrochen haben und sich vor Schmerzen nicht aus der Straßenbahn befreien können, werden zunächst von den Polizisten versorgt. Herr Wirbelwind, der mit einer kleinen Platzwunde an der Stirn davon gekommen ist, rügt sofort eine Verletzung seiner Grundrechte.

Der inzwischen erfolgreiche Herr Lustig, der nach lautstarker Anzeige durch bestohlene Schaulustige gerade im Begriff ist, sich aus dem Staub zu machen, wird wegen der Versorgung der Unfallopfer und Sicherung der Unfallstelle nicht verfolgt. Diebstahlsopfer Frau Sonnenschein behauptet, ungleich behandelt worden zu sein. Den Verletzten habe die Polizei geholfen, ihr dagegen nicht. Ihre Geldbörse mit 200,00 Euro Bargeld sie nun weg.

Wurden Herr Wirbelwind und Frau Sonnenschein in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs.1 GG verletzt?

Hinweis: Prüfen Sie nur anhand der „Willkür-Formel“!

**2 Sachverhalt:**

**zu erreichende Punktzahl: 20**

Frau Schön lehnt aufgrund ihrer religiösen Einstellung als Zeuginis Jehovas jegliche Mitwirkung bei öffentlichen Wahlen ab. Bei der letzten Bundestagswahl wurde sie durch einen Heranziehungsbescheid gem. § 11 Abs. 1 Bundeswahlgesetz als Wahlhelferin in ihrer Gemeinde verpflichtet.

Da sich S. in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolglos gegen diese Bescheide gewandt hatte, erhebt sie nunmehr form- und fristgerecht direkt Verfassungsbeschwerde (VB).

Hat Ihr Antrag Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: Prüfen Sie nur die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde!

**3 Sachverhalt:**

**zu erreichende Punktzahl: 15**

Nachdem im Bundestag ein Einspruchsgesetz ordnungsgemäß beschlossen worden ist, wird frist- und nach erfolglosem Vermittlungsverfahren formgerecht durch den Bundesrat mit 47 Stimmen Einspruch eingelegt.

Der Bundestag will daraufhin den Einspruch des Bundesrates zurückweisen.  
Von den 622 Abgeordneten geben 468 ihre Stimmen ab, davon 312 Ja-Stimmen und 156 Nein-Stimmen

Aufgabe: Prüfen Sie, ob das Gesetz gem. Art 78 GG zustande gekommen ist!

**4. Sachverhalt:**

**zu erreichende Punktzahl: 15**

In Ihrem Freundeskreis befindet sich eine beamtete Lehrerin (L), die in einer Grundschule unterrichtet.

L. beabsichtigt zum Islam zu konvertieren. Wie sie in den letzten Monaten bei ihrer intensiven Lektüre des Korans und anderer wesentlichen islamischen Schriften entnommen hat, gehört es als strenge Muslime dazu, das Kopftuch aus im Dienst zu tragen.

Nach Abschluss ihrer Studien will sie es auch aus innerster Überzeugung tragen. Sie hat gehört, dass sie dann mit einer Suspendierung rechnen muss. Da L. weiß, dass Sie bisher erfolgreich an einem B-II-Lehrgang der SIKOSA teilnehmen, fragt sie an, ob sie sich und der Dienstherr erfolgreich auf irgendwelche Grundrechte berufen kann.

Aufgabe: Beantworten Sie diese Anfrage unter Zuhilfenahme der sog. „Neuen Formel“.

**Weitere Aufgabe:**

**zu erreichende Punktzahl: 20**

Gliedern Sie (Tatbestandsseite/Rechtsfolgeseite) den Art. 81 Abs. 1 und Abs. 2 GG so, dass es für den/die Leser/in verständlich wird! (wenn möglich durch ein Schaubild).

☺ **Viel Erfolg** ☺

Lösungshinweise	Punkte	
	max.	Bew.
<p><b>1. Sachverhalt</b></p> <p><b>I. Verletzung des W. in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG</b> Wesentlich „Gleiches“ darf nicht willkürlich „Ungleich“ behandelt werden (Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem ohne Rechtfertigungsgrund)</p>	2	
<p>Einstieg: W. könnte dadurch, dass die Polizisten die beiden Fahrgäste der Straßenbahn, die bei dem Zusammenstoß Rippenbrüche erlitten haben, seiner Versorgung vorgezogen haben, in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung verletzt sein. Voraussetzung dafür ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.</p> <p>1. Ungleichbehandlung Eine Ungleichbehandlung ist u.a. dann gegeben, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird. Sowohl W als auch die beiden Fahrgäste der Straßenbahn erlitten bei dem Unfall Verletzungen. Aus diesem Grund waren sie in Bezug auf die Entscheidung der Polizeibeamten wesentlich gleich. Den beiden Fahrgästen wurde geholfen, dem W nicht. ZWERG: Eine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte liegt daher vor.</p>	6	
<p>2. Sachliche Rechtfertigung (Willkür-Verbot) Eine Ungleichbehandlung ist sachlich gerechtfertigt, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt und zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Bevorzugung der beiden Fahrgäste sollte eine Befreiung der Fahrgäste und eine schnelle Versorgung der Rippenbrüche gewährleisten und damit eine Verschlimmerung des Zustandes durch Verletzung innerer Organe verhindern. Die Ungleichbehandlung diente damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit einem legitimen Zweck. Die Ungleichbehandlung förderte den Schutz der Gesundheit der beiden Fahrgäste und war daher auch zur Zweckerreichung geeignet. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Zweckerreichung wären dann gegeben gewesen, wenn die Beamten die beiden Fahrgäste ohne die Ungleichbehandlung des W hätten versorgen können. Das war aber nicht der Fall. Die Ungleichbehandlung des W war daher auch erforderlich. Sie dürfte schließlich nicht außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck gestanden haben. Eine Platzwunde an der Stirn ist eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die in der Regel weder bleibende Schäden verursacht noch Ausdruck einer lebensgefährlichen Verletzung ist. Sie schmerzt auch nicht unerträglich. Durch eine verzögerte ärztliche Versorgung kann allenfalls die Verheilung der Narbe beeinträchtigt werden. Anhaltspunkte dafür, dass W über die Platzwunde hinaus eine Gehirnerschütterung oder Schlimmeres erlitten hat, gehen aus dem Sachverhalt nicht hervor. Es handelte sich vielmehr nur um eine kleine Verletzung. Demgegenüber waren die Rippenbrüche der beiden Fahrgäste Verletzungen, die innere Organe beschädigen und Blutungen verursachen können. Zudem litten die Fahrgäste unter erheblichen Schmerzen. Sie konnten sich daher nicht selbst aus ihrer Situation befreien. Die Verletzungen mussten daher zur Vermeidung einer möglichen Lebensgefahr so schnell wie möglich versorgt werden. Gegenüber den ungleich höheren Gesundheitsgefahren für die beiden Fahrgäste stand die Vernachlässigung des W nicht außer Verhältnis. ZWERG: Die Ungleichbehandlung des W gegenüber den beiden Fahrgästen mit den Rippenbrüchen war daher sachlich gerechtfertigt.</p>	6	
<p>Erg.: Eine Verletzung des W in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor.</p>		

<b>Übertrag:</b>	<b>14</b>	
<b>Übertrag:</b>	<b>14</b>	
<p><b>II Verletzung der S. in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG</b></p> <p>Einstieg: S. könnte dadurch, dass die Polizeibeamten die beiden Fahrgäste der Straßebahn, die bei dem Zusammenstoß Rippenbrüche erlitten haben, der Verfolgung des Taschendiebs vorgezogen haben, in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung verletzt sein.</p> <p>1. Ungleichbehandlung Eine Ungleichbehandlung liegt hier vor, wenn S. und die beiden Fahrgäste wesentlich gleich sind. Ob das der Fall ist, richtet sich danach, ob der Anlass aus dem ein Einschreiten regelmäßig erfolgt, in beiden Fällen identisch ist. Im Fall der beiden Fahrgäste war Anlass für ein Einschreiten der Polizeibeamten das Vorliegen einer Gesundheitsgefahr. Im Fall der S. ging es dagegen nicht um die Abwehr von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit, sondern um die Verhinderung des Besitzverlustes an der Geldbörse sowie die Strafverfolgung des L.. Die beiden Sachverhalte waren insofern nicht wesentlich gleich. ZWERG: Eine Ungleichbehandlung der S. gegenüber den beiden verletzten Fahrgästen lag daher nicht vor.</p>	<b>6</b>	
Erg.: S. wurde daher nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.		
<p><b>Alternative:</b></p> <p>Es ist auch vertretbar, hier eine Ungleichbehandlung zu bejahen. In diesem Fall wäre entscheidend gewesen, ob für die Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund vorgelegen hat. Wie bei der vorangegangenen Prüfung verfolgen die Polizeibeamten mit der Bevorzugung der beiden Fahrgäste den legitimen Zweck, Gefahren infolge innerer Verletzungen abzuwenden. Die Ungleichbehandlung der S. war zur Zweckerreichung auch geeignet und erforderlich. Sie müsste aber auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck gestanden haben. Angesichts der bedeutsamen Rechtsgüter, die hier betroffen waren, wäre es ermessensfehlerhaft gewesen, die beiden Fahrgäste nicht zu versorgen. Die Polizeibeamten waren sowohl verpflichtet, Lebensgefahren von den beiden Fahrgästen abzuwenden, als auch die Straftat zu Lasten der S. zu verfolgen. Die Auflösung dieser Pflichtenkollision zu Lasten der Rechtsgüter der S., die hier nur in Gestalt eines geringen Vermögensschadens betroffen waren, war aufgrund der Bedeutung des Rechtsguts Leben nicht unangemessen. Die Ungleichbehandlung der S. gegenüber den beiden verletzten Fahrgästen beruht damit auf einem sachlichen Grund.</p>		
<p><b>2. Sachverhalt</b></p> <p>Einstieg: Die Verfassungsbeschwerde der S. gegen den Heranziehungsbescheid gem. § 11 Abs. 1 BWG, hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. <b>Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG</b></p>	<b>1</b>	
<p>1. Zuständigkeit des BVerfG Das BVerfG ist zuständig gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG, weil S. als jedermann die Verletzung von Grundrechten aus dem Grundgesetz durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt, den Heranziehungsbescheid, rügt.</p>	<b>1</b>	

<b>Übertrag:</b>	<b>22</b>	
<b>Übertrag:</b>	<b>22</b>	
<p>2. Beteiligtenfähigkeit Gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG ist als Beschwerdeführer im Rahmen der Verfassungsbeschwerde „Jedermann“ beteiligtenfähig, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf das konkret geltend gemachte Grundrecht grundrechtsfähig ist. Da das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein „Jedermann“-Grundrecht ist, ist die Beteiligtenfähigkeit der S. zu bejahen.</p>	<b>2</b>	
<p>3. Beschwerdegegenstand Öffentliche Gewalt im Sinne von § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jeder Akt der (deutschen) Exekutive, Judikative oder Legislative sein. S. wendet sich im vorliegenden Fall gegen den Heranziehungsbescheid der Gemeindeverwaltung; dieser ist als Akt der Exekutive zulässiger Beschwerdegegenstand.</p>	<b>2</b>	
<p>4. Beschwerdebefugnis a) Gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG muss sich aus dem Vortrag des Beschwerdeführers ergeben, dass durch den angefochtenen Akt der öffentlichen Gewalt eine Verletzung von Grundrechten möglich bzw. nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. S. wendet sich hier aus Glaubensgründen gegen den Heranziehungsbescheid, so dass dadurch eine Verletzung ihres Grundrechtes aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG möglich ist.  b) Des Weiteren muss S. durch den Akt der öffentlichen Gewalt in diesem Grundrecht selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. S. ist selbst betroffen als Adressat des angefochtenen Heranziehungsbescheides. S. ist auch gegenwärtig in dem geltend gemachten Grundrecht aus Art. 4 GG betroffen, weil der Heranziehungsbescheid nicht in der erledigten Vergangenheit liegt. S. ist auch unmittelbar in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG betroffen, weil der angegriffene Heranziehungsbescheid selbst in ihr Grundrecht eingreift.</p>	<b>3</b>  <b>5</b>	
<p>5. Rechtswegerschöpfung - Gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich nur dann erhoben werden, wenn ein zulässiger Rechtsweg gegen die mögliche Grundrechtsverletzung vom Beschwerdeführer erschöpft worden ist. Laut Sachverhalt hat S. weder ein Widerspruchsverfahren durchgeführt, noch eine Anfechtungsklage oder ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren vor den Verwaltungsgerichten, sodass wegen Nichtbeachtung von § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG ihre Verfassungsbeschwerde unzulässig sein könnte. - Etwas anderes könnte jedoch dann gelten, wenn gemäß § 90 Abs. 2 S. 2 ausnahmsweise eine Vorabentscheidung des BVerfG ohne Erschöpfung eines möglichen und zumutbaren Rechtsweges möglich wäre.</p>	<b>2</b>	
<p>a) Gemäß § 90 Abs. 2 S. 2, 1. Fall BVerfGG ist eine Vorabentscheidung des BVerfG dann möglich, wenn die konkret erhobene Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist. „Allgemeine Bedeutung“ einer Verfassungsbeschwerde ist dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des BVerfG die Klärung grundsätzlicher Fragen erwarten lässt und es über den Fall des Beschwerdeführers hinaus zahlreiche gleich gelagerte Fälle praktisch mit entscheidet. Laut Sachverhalt gibt es bei Behörden und insbesondere bei den Gerichten keine gleich gelagerten Fälle wie die der S., so dass schon aus diesem Grunde eine Vorabentscheidung gemäß § 90 Abs. 2 S. 2, 1. Fall BVerfGG unzulässig ist.</p>	<b>2</b>	

<b>Übertrag:</b>	<b>38</b>	
<b>Übertrag:</b>	<b>38</b>	
<p>b) Gemäß § 90 Abs. 2 S. 2, 2. Fall BVerfGG ist eine Vorabentscheidung des BVerfG auch dann möglich, wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. S. kann die Heranziehung als Wahlhelfer abwehren durch Widerspruch und Anfechtungsklage sowie ggf. durch Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, so dass es auch keiner Vorabentscheidung gemäß § 90 Abs. 2 S. 2, 2. Halbs. BVerfGG bedarf. J4rs.</p> <p>Erg.: Die Verfassungsbeschwerde der S. ist unzulässig mangels Rechtswegerschöpfung gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.</p>	<b>2</b>	
<b>3. Sachverhalt</b>	<b>1</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das vom Btag beschlossene Gesetz ist gem. Art. 78 GG zustande gekommen, wenn der Einspruch vom Btag überstimmt wird.</li> </ul>	<b>1</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lt. SV hat der Brat gem. Art. 77 Abs. 3 GG formgerecht nach Beendigung des Verfahrens nach Abs. 2 mit 47 Stimmen Einspruch eingelegt.</li> </ul>	<b>1</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Einspruch wurde mit einer 2/3 Mehrheit (47 Stimmen) beschlossen. (Gem. Art. 51 Abs. 2 GG hat der BRat z.Z. 69 Stimmen, davon 2/3 = 46 Stimmen)</li> </ul>	<b>1</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gem. Art. 77 Abs. 4 S. 2 GG bedarf die Zurückweisung durch den Btag daher eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Btages. Lt. SV geben 468 Abgeordnete ihre Stimmen ab, davon 2/3 = 312 Stimmen. Lt. SV lauten 312 Stimmen auf Ja. Eine 2/3 Mehrheit wurde somit erreicht.</li> </ul>	<b>2</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gem. Art. 121 GG ist die Mehrheit der Mitglieder des Btages die gesetzliche Mitgliederzahl. Lt. SV hat der Btag 622 Abgeordnete, davon ist die absolute Mitgliederzahl 312. Damit ist auch diese Vorschrift erfüllt.</li> </ul>	<b>5</b>	
<p><b>Erg.:</b> Der Einspruch wurde mit den erforderlichen Mehrheiten überstimmt. Das beschlossene Gesetz ist zustande gekommen.</p>		
<b>4. Sachverhalt:</b>		
<p>Bei der Beantwortung der Anfrage sollte auf folgende Punkte eingegangen werden:</p> <p>I. Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen SV</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bilden eines „Vergleichspaares“</li> <li>Vorliegen einer Ungleichbehandlung</li> </ol> <p>II. Rechtfertigung (personenbedingte Ungleichbehandlung)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zulässiges Differenzierungsziel</li> <li>Zulässiges Differenzierungskriterium</li> <li>Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</li> </ol>	<b>8</b>	
<p>Evtl. betroffenen GR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Besondere Gleichheitsrechte aus Art. 3 Abs. 3 S. 1; 33 Abs. 2, 33 Abs. 3 S. 1 GG</li> <li>Neutralitätsgebot im religiösen Bereich aus Art. 7 Abs. 1; 33 Abs. 5 GG</li> <li>Erziehungsrecht der Eltern im religiösen Bereich aus Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG</li> </ul>	<b>7</b>	

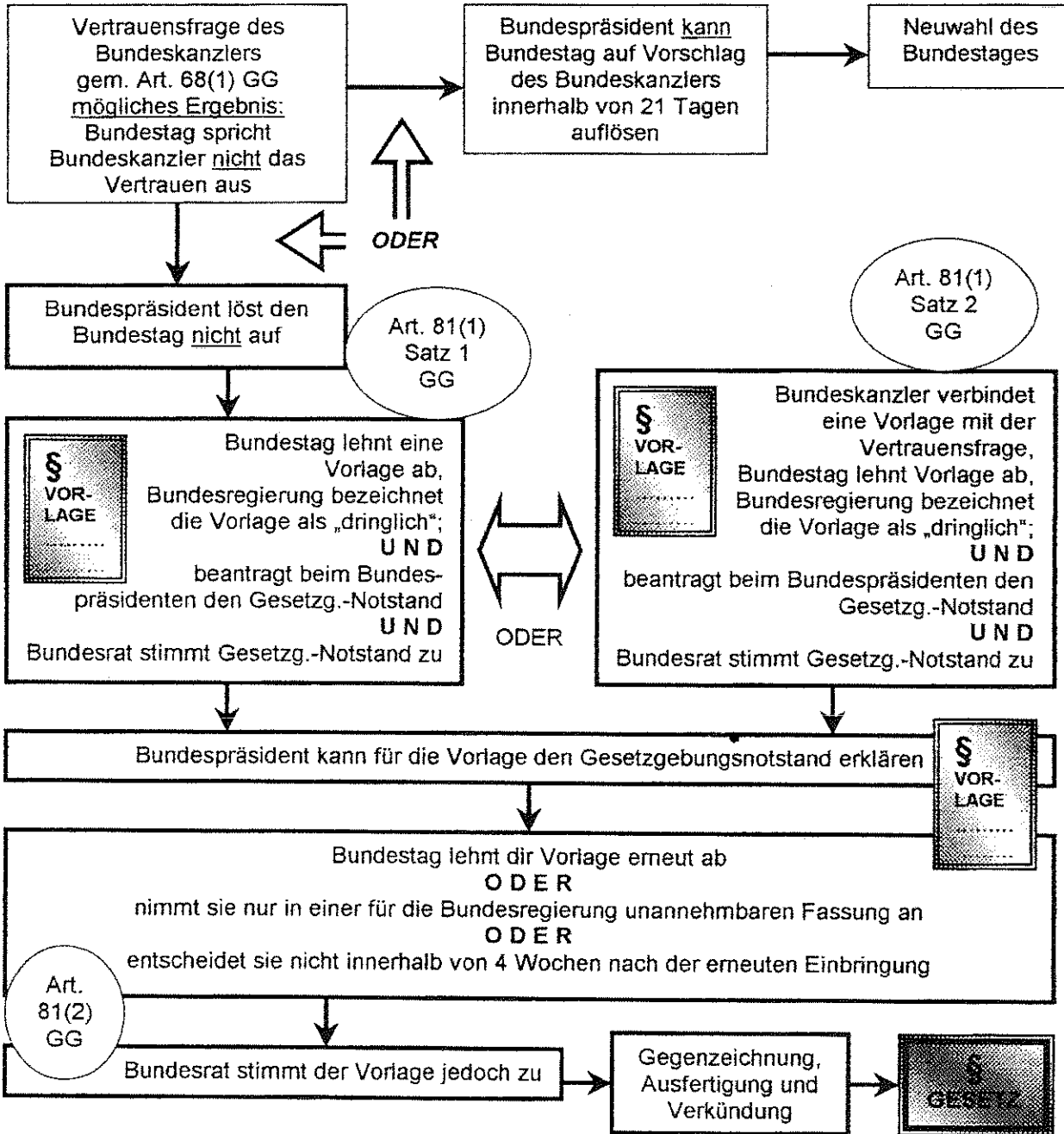
Übertrag:

70

Übertrag:

70

**Weitere Aufgabe:**



20

Zwischensumme: 90

Form und Darstellung: 10

Gesamtpunktzahl: 100

Bewertungstabelle (Leistungspunkte/Rangpunkte/Noten):

un- ter 12,5	ab 12,5	ab 25,0	ab 33,4	ab 41,7	ab 50,0	ab 54,2	ab 58,4	ab 62,5	ab 66,7	ab 70,9	ab 75,0	ab 79,2	ab 83,4	ab 87,5	ab 93,7
<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>
6	5		4			3			2			1			